

Amtliches Mitteilungsblatt



Philosophische Fakultät IV

Prüfungsordnung

für den Bachelorkombinationsstudiengang „Rehabilitationswissenschaften - Schwerpunkt Gebärdensprach- und Audiopädagogik (Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik)“ mit Lehramtsoption als Kernfach

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit

Nr. 05 / 2007

16. Jahrgang / 09. Februar 2007

Prüfungsordnung

für den Bachelorkombinationsstudiengang „Rehabilitationswissenschaften – Schwerpunkt Gebärdensprach- und Audiopädagogik (Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik)¹“ mit Lehramtsoption als Kernfach

Präambel

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät IV am 01. Februar 2006 die folgende Prüfungsordnung erlassen²

Teil I:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn
- § 3 Regelstudienzeit und Studienpunkte
- § 4 Anrechnung von Studienzeiten sowie Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 5 Studienaufenthalte im Ausland

Teil II:

- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferin/Prüfer
- § 8 Regelung zum Nachteilsausgleich
- § 9 Modulabschlussprüfungen / Zulassung zu Modulabschlussprüfungen
- § 10 Modalitäten Modulabschlussprüfungen
- § 11 Durchführung, Art und Umfang der Modulprüfungen
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Wiederholbarkeit von Modulabschlussprüfungen
- § 14 Modulabschlussbescheinigungen
- § 15 Zulassungsvoraussetzung und Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 16 Bachelorarbeit
- § 17 Thema, Begutachtung der Bachelorarbeit
- § 18 Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Teil III:

- § 20 Benotungen
- § 21 Begründungspflicht von Prüfungsentscheidungen; Gegenvorstellungsverfahren
- § 22 Bildung der zusammengefassten Gesamtnote der Bachelorprüfung unter Berücksichtigung des Kernfaches, des Zweitfaches und der Berufswissenschaften/berufs(feld)bezogenen Zusatzqualifikation
- § 23 Zeugnis und „Diploma Supplement“
- § 24 Akademischer Grad und Urkunde
- § 25 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Inkrafttreten

Anlage 1:

Übersicht über die Prüfungsformen der Module im Bachelorkombinationsstudiengang „Rehabilitationswissenschaften - Schwerpunkt Gebärdensprach- und Audiopädagogik (Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik)“ mit Lehramtsoption als Kernfach, der Berufswissenschaften und berufs(feld)bezogene Zusatzqualifikation

Anlage 2:

„Eingangstest: Grundlagen der Deutschen Gebärdensprache (DGS I)“ als Zulassungsvoraussetzung für die DGS-Module II und III

¹ Entsprechend dem Strukturplan des Instituts für Rehabilitationswissenschaften werden die bisherigen Fachrichtungen Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik neu strukturiert und zur Fachrichtung Audiopädagogik zusammengefasst. Derzeit gelten nach der Anlage zu § 1 Satz 3 der Verordnung über die Erprobung der lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge (LEPVO) nach die bisherigen Fachrichtungsbezeichnungen Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik.

² Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Prüfungsordnung für am 12. Dezember 2006 befristet bis zum Ende des Wintersemesters 2009/2010 bestätigt.

Teil I

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für den Bachelorkombinationsstudiengang „Rehabilitationswissenschaften – Schwerpunkt Gebärdensprach- und Audiopädagogik“ mit Lehramtsoption (Kernfach).

§ 2 Studienbeginn

Das Bachelorstudium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3 Regelstudienzeit und Studienpunkte

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorarbeit drei Jahre (6 Semester). Jedes Semester hat einen Umfang von 30 Studienpunkten. Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Studienpunkten.²

§ 4 Anrechnung von Studienzeiten sowie Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden gemäß der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin in der jeweils geltenden Fassung vom Prüfungsausschuss des Instituts für Rehabilitationswissenschaften der Philosophischen Fakultät anerkannt.

§ 5 Studienaufenthalte im Ausland

Für Studienaufenthalte im Ausland gilt § 4 entsprechend.

Teil II

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für den Bachelorkombinationsstudiengang „Rehabilitationswissenschaften – Schwerpunkt Gebärdensprach- und Audiopädagogik“ mit Lehramtsoption ist der Prüfungsausschuss des Institutes für Rehabilitationswissenschaften zuständig. Er wird auf Vorschlag der im Institutsrat vertretenen Statusgruppen vom Fakultätsrat eingesetzt, besteht aus nicht mehr als sieben Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- mindestens 3 Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer
- mindestens einer akademischen Mitarbeiterinnen/einem Mitarbeiter
- eine Studentin/ ein Student

² Der Bachelorkombinationsstudiengang „Rehabilitationswissenschaften – Schwerpunkt Gebärdensprach- und Audiopädagogik (Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik)“ mit Lehramtsoption kann nur im Kernfach studiert werden.

(2) Der Prüfungsausschuss, in dem die Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer die Mehrheit der Stimmen haben, wählt eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/ einen Stellvertreter. Beide müssen Hochschullehrerin und/ oder Hochschullehrer sein.

(3) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Für Studierende beträgt die Amtszeit in der Regel ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis eine Nachfolgerin/ ein Nachfolger gewählt worden ist und diese/r das Amt angetreten hat.

(4) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die Vorsitzend/den Vorsitzenden und dessen Stellvertreterin/Stellvertreter übertragen.

Der Prüfungsausschuss:

- bestellt die Prüferinnen/Prüfer,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- berichtet regelmäßig dem Institutsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten,
- entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen,
- gibt Anregungen zur Studienreform und legt die Verteilung der Prüfungs- und Gesamtnoten offen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

§ 7 Prüferin/Prüfer

(1) Zu Prüfern werden Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und habilitierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bestellt. Davon abweichend dürfen nichthabilitierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Lehrbeauftragte entsprechend BerLHG zu Prüfern nur bestellt werden, soweit sie zu selbstständiger Lehre berechtigt sind und wenn Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer oder habilitierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für Prüfungen nicht zur Verfügung stehen. Studienbegleitende Prüfungen können auch von den jeweiligen prüfungsberechtigten Lehrkräften abgenommen werden.

(2) Die Ausgabe des Themas für die Bachelorarbeit sowie die Betreuung und Bewertung kann nur Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern bzw. habilitierten

akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern übertragen werden.

(3) Studienbegleitende Prüfungen können von nur einer Prüferin/ einem Prüfer abgenommen werden.

(4) Die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat kann eine Prüferin/ einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die Namen der Prüfer sollen dem Prüfungskandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 8 Regelung zum Nachteilsausgleich

Studierende, die aufgrund länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung und/oder chronischer Krankheit bzw. möglicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Regelform von Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, können beim Prüfungsausschuss geeignete Maßnahmen beantragen, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

§ 9 Modulabschlussprüfungen / Zulassung zu Modulabschlussprüfungen

(1) Die Module des Bachelorkombinationsstudienganges „Rehabilitationswissenschaften – Schwerpunkt Gebärdensprach- und Audiopädagogik“ mit Lehramtsoption – enden mit einer Modulabschlussprüfung. Die Modulabschlussprüfung kann auch aus mehreren Teilen bestehen.

(2) Der Prüfungsausschuss des Instituts für Rehabilitationswissenschaften legt die entsprechenden Prüfungszeiträume fest.

(3) Die Teilnahme an den Modulabschlussprüfungen bedarf der Anmeldung im Prüfungsamt. Die Anmeldung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung.

§ 10 Modalitäten der Modulabschlussprüfungen

(1) Die Abschlussprüfung eines Moduls kann in schriftlicher oder mündlicher Form erfolgen. Hierzu erklärt die/der Studierende bei der Prüfungsanmeldung, in welcher Form die Modulabschlussprüfung abgelegt wird.

(2) In einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung weist die/der Studierende nach,

- dass er in begrenzter Zeit Aufgaben eines Fachgebietes lösen und fach- und berufswissenschaftliche Themen bearbeiten kann,
- dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2.1) Schriftliche Prüfung:

Die schriftliche Abschlussprüfung des Moduls besteht aus einer Klausur.

Für die Benotung gilt § 20 dieser Prüfungsordnung.

Es ist sicherzustellen, dass die/der Studierende nur zu Inhalten jener Lehrveranstaltungen geprüft wird, die er auch belegt hat.

Das Bewertungsverfahren der schriftlichen Modulabschlussprüfung sollte i. d. R. vier Wochen nicht überschreiten.

(2.2) Mündliche Prüfung:

Die mündliche Prüfung des Moduls besteht aus einem Prüfungsgespräch, das von mindestens zwei Prüfern geleitet wird. Hierbei legen die Prüferin/Prüfer untereinander einvernehmlich die Prüfer- und Beisitzeranteile fest.

Für die Benotung gilt § 20 dieser Prüfungsordnung.

Es ist sicher zu stellen, dass die/der Studierende nur zu Inhalten jener Lehrveranstaltungen geprüft wird, die er auch belegt hat.

Ablauf, Prüfungsschwerpunkte und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten; das Ergebnis ist im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

Studierende können auf Anmeldung beim Prüfungsamt als Zuhörer zugelassen werden; der Prüfungskandidat kann die Teilnahme ohne Begründung ablehnen. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(3) Besteht eine Modulabschlussprüfung aus verschiedenen Prüfungsteilen, können mehrere Prüferinnen/Prüfer berufen und die Modulnote durch das arithmetische Mittel festgelegt werden.

Für die Benotung gilt § 20 dieser Prüfungsordnung.

§ 11 Durchführung, Art und Umfang der Modulprüfungen

Die Modalitäten der Modulabschlussprüfungen werden in der Anlage 1 dieser Ordnung beschrieben.

§ 12 Bestehen und Nichtbestehen der Modulprüfungen

(1) Jede Modulabschlussprüfung muss bestanden sein.

(2) Eine Modulabschlussprüfung gilt als bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens „4,0 – ausreichend“ lautet. Im Falle von Teilprüfungen kann nur eine „nicht ausreichend“ beurteilte Teilprüfung kompensiert werden.

§ 13 Wiederholbarkeit von Modulabschlussprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen und Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Studentin/ der Student die erste Wiederholung frühestens 6, spätestens im nachfolgenden Semester nach Nicht-

bestehen der jeweiligen Gesamtabschlussprüfung und Teilprüfungsleistung durchführen kann. Gleiches gilt für die zweite, letztmögliche Wiederholung.

§ 14 Modulabschlussbescheinigungen

Der Modulabschluss wird vom Prüfungsausschuss durch eine Modulabschlussbescheinigung bestätigt. Sie wird erteilt, wenn das Modul im erforderlichen Umfang studiert worden ist, die erforderliche Anzahl von Studienpunkten (SP) erreicht sowie die Modulabschlussprüfung bestanden wurde. Aus der Bescheinigung gehen die besuchten Lehrveranstaltungen, die in diesen erbrachten Studienpunkte und die Modulabschlussnote hervor.

§ 15 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist beim Prüfungsausschuss schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Nachweis darüber, dass die Antragstellerin/ der Antragsteller an der Humboldt-Universität im Bachelorkombinationsstudienganges „Rehabilitationswissenschaften – Schwerpunkt Gebärdensprach- und Audiopädagogik“ mit Lehramtsoption im Kernfach mindestens seit einem Semester immatrikuliert ist,
- Die Antragstellerin/der Antragsteller kann vom fünften Semester an zur Abschlussarbeit zugelassen werden, wenn zum Zeitpunkt der Anmeldung der Bachelorarbeit nicht mehr als drei der geforderten Modulabschlussarbeiten im Kernfach ausstehen.
- eine Erklärung darüber, ob die Antragstellerin/ der Antragsteller bereits eine Bachelorarbeit in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

Die Antragstellerin/der Antragsteller kann zur Abschlussarbeit zugelassen werden, wenn zum Zeitpunkt der Anmeldung der Bachelorarbeit nicht mehr als zwei der geforderten Modulabschlussarbeiten im Kernfach ausstehen.

(2) Über die Zulassung zur Bachelorarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 16 Bachelorarbeit

(1) In der Bachelorarbeit soll innerhalb einer vorgegebenen Frist die Befähigung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten durch die schriftliche Darstellung und Bearbeitung einer Problemstellung aus den Bereichen der Gebärdensprach- und/oder der Audiopädagogik nachgewiesen werden. Den zu prüfenden Bereich der Rehabilitationswissenschaften wählt die/der Studierende eigenständig.

(2) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache verfasst. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

(3) Die Bachelorarbeit sollte einen Umfang von 40 Seiten nicht überschreiten. Sie ist in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss einzureichen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Titelblatt, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der verwendeten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen in der Arbeit, die den verwendeten Quellen und Hilfsmitteln wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quelle(n) und/oder der/des Hilfsmittel(s) gekennzeichnet sein. Auf der letzten Seite ist vom Verfasser der Arbeit zu versichern, dass diese selbstständig verfasst worden ist und dabei keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen verwendet worden sind.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt 8 Wochen. Diese Zeitbefristung beginnt mit dem Tag nach der Themenvergabe. Das Thema und der Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Die Einhaltung oder Überschreitung dieser Frist wird durch direkte Einreichung der Arbeit beim Prüfungsausschuss oder bei Zusendung durch das Datum des Poststempels festgestellt und aktenkundig gemacht. Bei Fristüberschreitung gilt die Bachelorarbeit als nicht ausreichend.

(5) Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag der/des zu prüfenden Studentin/Studenten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens 6 Wochen verlängert werden.

(6) Im nachgewiesenen Krankheitsfall (ärztliches Attest) oder wegen eines anderen zwingenden Grundes kann die Vorsitzende/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der/dem Studierenden eine angemessene Verlängerung der Zeitbefristung vornehmen.

§ 17 Thema, Begutachtung der Bachelorarbeit

(1) Das Thema für die Bachelorarbeit wird aus dem Kernfach vergeben.

Die Themenstellung erfolgt durch die fachlich zuständigen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer oder habilitierten akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter. Das Thema ist so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann.

Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, eigene Themenvorschläge zu machen.

Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit kann einmal zurückgegeben werden. Die Themenrückgabe kann nur innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Ausgabe des Themas erfolgen und ist innerhalb der genannten Befristung dem Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen.

(3) Diejenige Person, von der das Thema der Bachelorarbeit gestellt wird, bescheinigt die Übernahme der Themenstellung und die Begleitung der Themenbearbeitung. Diese Person ist Erstgutachter bei der Beno-

tung der eingereichten Arbeit. In Abstimmung mit dieser bestellt der Prüfungsausschuss einen zweiten Gutachter, der die eingereichte Arbeit unabhängig vom Erstgutachter prüft und benotet.

(4) Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittelwert der beiden Benotungen gebildet. Besteht in der Beurteilung durch das Erst- und Zweitgutachten eine Differenz von mindestens zwei Noten oder wird von einem der Gutachter die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend – (4,1 - 5,0)“ bewertet, bestellt der Prüfungsausschuss einen weiteren sachkundigen Gutachter. Die Drittbewertung sollte binnen eines Monats erfolgen. Auf der Grundlage der drei Bewertungen entscheidet der Prüfungsausschuss endgültig.

(5) Die Gutachten sind in der Regel spätestens sechs Wochen nach Zustellung der Bachelorarbeit an die Gutachter beim Prüfungsausschuss einzureichen. Die Gutachten und ein Exemplar der Bachelorarbeit sind Bestandteil der Prüfungsakte.

(6) Die Bachelorarbeit kann mit „vorläufig nicht bestanden“ bewertet und damit der/dem Studierenden die Möglichkeit gegeben werden, sie binnen vier Wochen nachzubessern. Eine solche Möglichkeit wird nicht für eine Wiederholungsarbeit mit gleicher Thematik gewährt.

§ 18 Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Eine nicht ausreichende Bachelorarbeit kann einmal – ggf. mit der gleichen Thematik – wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet.

(2) Wird die Bachelorarbeit wiederholt, ist spätestens 3 Monate nach dem Bescheid über die endgültige Note für die eingereichte erste Arbeit mit der Erstellung einer zweiten Bachelorarbeit zu beginnen.

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend (4,1 - 5,0)“, wenn die/der zu prüfende Studierende zu dem angesetzten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Abnahme einer Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung der geltend gemachten Gründe wird der/dem zu prüfenden Studierenden vom Prüfungsausschuss mitgeteilt. Werden die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt anerkannt, wird ein neuer Termin festgelegt. Bereits vorliegende Leistungen sind in diesem Fall anzuerkennen.

(3) Versucht die/der zu prüfende Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu be-

einflussen, gilt die Prüfung als „nicht ausreichend (4,1 - 5,0)“. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass eine Wiederholung nicht möglich ist.

(4) Die/der zu prüfende Studierende hat das Recht, innerhalb von zehn Wochentagen gegen die Entscheidung nach den Abs. 1 und 3 des Prüfungsausschusses Widerspruch einzulegen und diese erneut prüfen zu lassen. Dazu ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.

(5) Der Prüfungsausschuss ist verpflichtet, der/dem zu prüfenden Studierenden belastende Entscheidungen unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. In den Fällen, die in den Abs. 1 und 3 ausgeführt sind, soll die/der zu prüfende Studierende vom Prüfungsausschuss angehört werden.

Teil III

§ 20 Benotungen

(1) Unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Fassung der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin sind für die Benotung der Prüfungsleistungen folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung
- 2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Noten für eine ggf. zusammengefasste Note der Modulprüfung oder der Gesamtnote lauten wie folgt:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend

- Bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

(3) Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden ECTS-Grades, die Aufschluss über das relative Abschneiden der/des Studierenden geben und in das Diploma Supplement aufgenommen werden. Die Bezugsgruppe soll eine Mindestgröße umfassen und ist jeweils durch die Fakultät festzulegen.

| | |
|----------------|-----|
| A die besten | 10% |
| B die nächsten | 25% |
| C die nächsten | 30% |
| D die nächsten | 25% |
| E die nächsten | 10% |

§ 21 Begründungspflicht von Prüfungsentscheidungen; Gegenvorstellungsverfahren

Für die Begründungspflicht von Prüfungsentscheidungen und das Gegenvorstellungsverfahren wird auf die Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der HU verwiesen.

§ 22 Bildung der zusammengefassten Gesamtnote der Bachelorprüfung

(1) In die Gesamtnote für „Rehabilitationswissenschaften – Schwerpunkt Gebärdensprach- und Audiopädagogik mit Lehramtsoption“ als Kernfach gehen die aller Noten der Module, gewichtet nach den jeweils zu erbringenden Studienpunkten ein.

(2) In die Gesamtnote für die Berufswissenschaften gehen nachfolgende Anteile und Noten ein:

- erziehungswissenschaftlicher Anteil:
 - Modul I
 - Modul II
- fachdidaktischer Anteil:
 - Fachdidaktik (Modul III der Rehabilitationswissenschaften, Schwerpunkt Gebärdensprach- und Audiopädagogik)
 - Fachdidaktik (des jeweiligen Zweitfaches).

(3) In die Gesamtnote für die berufs(feld)bezogene Zusatzqualifikation gehen die Module BZQ I bis IV, gewichtet nach den jeweils zu erbringenden Studienpunkten ein.

(4) Zur Ermittlung einer zusammengefassten Gesamtnote aller geprüften Module des Bachelorkombinationsstudienganges einschließlich der Bachelorarbeit werden die jeweiligen Noten mit der Zahl der Studienpunkte multipliziert, dann addiert und durch die Summe der einbezogenen Studienpunkte dividiert. Die Modulnoten der Berufswissenschaften oder der berufs(feld)bezogenen Zusatzqualifikation gehen gewichtet nach Studienpunkten in die zusammengefass-

te Gesamtnote ein. Bei der Ausweisung des Notenwertes wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Die Gesamtnote wird vom Prüfungsausschuss/Prüfungsamt errechnet.

(5) Das Bachelorstudium gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Gesamtbenotung „ausreichend – (3,6 - 4,0)“ erreicht worden ist.

§ 23 Zeugnis und „Diploma Supplement“

(1) Nach der Bildung der Gesamtnote wird vom Prüfungsausschuss/Prüfungsamt innerhalb einer Woche ein Zeugnis ausgestellt. In diesem werden ausgewiesen:

- die studierten Module nach Kernfach und Zweitfach geordnet (einschließlich der Berufswissenschaften/berufs(feld)bezogenen Zusatzqualifikation),
- die jeweils erbrachten Studienpunkte,
- die Noten für die Module,
- das Thema der Bachelorarbeit und ihre Benotung sowie
- die Gesamtnote.

(2) Alle Noten werden numerisch und verbal ausgewiesen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist. Es ist von der Dekanin/dem Dekan der Philosophischen Fakultät IV sowie von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und mit dem Siegel der Philosophischen Fakultät IV zu versehen.

(4) Als Zusatz zum Zeugnis gibt das „Diploma Supplement“ in standardisierter englischsprachiger Form ergänzende Informationen über Studieninhalte, Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen und über die verleihende Hochschule. Der Absolventin/dem Absolventen wird zusätzlich eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(5) Hat die/der zu prüfende Studierende den Bachelorabschluss nicht erbracht, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass der Bachelorabschluss nicht erreicht worden ist.

§ 24 Akademischer Grad und Urkunde

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Bachelorkombinationsstudienganges „Rehabilitationswissenschaften – Schwerpunkt Gebärdensprach- und Audiopädagogik“ mit Lehramtsoption wird der Akademische Grad „Bachelor of Arts (B. A.)“ verliehen. Damit wird der erste berufsqualifizierende Abschluss erworben.

(2) Mit der Verleihung dieses Akademischen Grades wird eine Urkunde mit dem Datum der Ausstellung des Zeugnisses ausgehändigt. Die Urkunde ist in deutscher Sprache ausgestellt und trägt die Unterschrift der Dekanin/des Dekans der Philosophischen Fakultät IV sowie die der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und das Siegel der Philosophischen Fakultät IV. Zusätzlich wird der Absolventin/dem Absolventen eine Übersetzung der Urkunde in englischer Sprache ausgehändigt.

§ 25 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die/der zu prüfende Studierende bei einer der Prüfungen getäuscht und wird dieser Sachverhalt nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die/der zu prüfende Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise als „nicht ausreichend (4,1 - 5,0)“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der zu prüfende Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Sachverhalt erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, ist diese Unzulässigkeit durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat die/der zu prüfende Studierende die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die/der zu prüfende Studierende hat vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Anhörung.

(4) Das unrichtige Zeugnis und die Urkunde sind einzuziehen, wenn eine der Prüfungen als „nicht ausreichend (4,1 - 5,0)“ erklärt wurde. Gegebenenfalls ist ein neues Zeugnis und eine neue Urkunde vom Prüfungsausschuss auszustellen.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage 1: Übersicht über die Prüfungsformen der Module im Bachelorkombinationsstudienganges „Rehabilitationswissenschaften – Schwerpunkt Gebärdensprach- und Audiopädagogik (Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik)“ mit Lehramtsoption im Kernfach, der Berufswissenschaften und der berufs(feld)bezogene Zusatzqualifikation

Anlage 1.1: Module im Kernfach (Fachwissenschaft)

| | |
|--|--------------|
| Modul 1 Studieneingangsphase | 2 SP |
| Eine 120-minütige Klausur zu den „Grundlagen der Hörgeschädigtenpädagogik oder dem Bereich „Deaf Studies“ | |
| Modul 2 Kommunikation und Sprache | 2 SP |
| 120-minütige Klausur zur „Allgemeinen Linguistik“, „Gebärdensprachlinguistik, zum „Laut-/Schriftspracherwerb“ oder „Bilingualismus bei Hörgeschädigten“ | |
| Modul 3: Aufbau der Deutschen Gebärdensprache (DGS II) | 2 SP |
| 30-minütige Sprachprüfung in „Deutsche Gebärdensprache II“ | |
| Modul 4: Deutsche Gebärdensprache und kontrastiver Sprachvergleich (DGS III) | 4 SP |
| 60-minütige Sprachabschlussprüfung in „Deutscher Gebärdensprache“ | |
| Modul 5: Körperfunktionen und Körperstrukturen | 2 SP |
| 15-minütige mündliche Prüfung in „Hals-Nasen-Ohrenkunde (HNO)“ 15-minütige mündliche Prüfung in „Pädagogische Audiologie“ | |
| Modul 6: Aktivität, Partizipation und Umwelt | 2 SP |
| 120-minütige Klausur, 30-minütige mündliche Prüfung oder 15-seitige Hausarbeit zum Themenbereich „Psychologie“ oder „Geschichte der Hörgeschädigten“ | |
| Modul 7: Förderkompetenz | 2 SP |
| 120-minütige Klausur, 30-minütige mündliche Prüfung oder 15-seitige Hausarbeit über „Förderkonzepte für hörgeschädigte Menschen“ | |
| Modul 8: Diagnostik und Forschung | 2 SP |
| 60-minütige Klausur, 30-minütige mündliche Prüfung „Grundlagen der Untersuchungsgestaltung in Diagnostik und Forschung“ (Nur für Studierende ohne Lehramtsoption) | |
| Modul 9: Bachelorabschluss | 10 SP |
| Die Modulabschlussprüfung findet in Form der Bachelorarbeit statt | |

Anlage 1.2:

Modulabschlussprüfungen im Kernfach, Anteil der Berufswissenschaften

| | |
|---|-------------|
| Modul BW I: Grundfragen von Erziehung, Bildung und Schule³ | |
| Zweistündige Klausur oder eine schriftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 10 bis 15 Seiten, die ersatzweise Anfertigung eines Portfolios ist zulässig | |
| Modul BW II: Berufsfelderschließendes Praktikum | 2 SP |
| Praktikumsbericht im Umfang von ca. 20 – 30 Seiten mit drei gleichwertigen Teilen: Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung zum Thema des Seminarveranstaltung, Bearbeitung einer praktischen Fragestellung und Verknüpfung von Theorie und Praxis. | |
| Modul BW III- Didaktik in der Gebärdensprach- und Audiopädagogik | 2 SP |
| 2-stündige Klausur über die „Didaktik des Unterrichts von Hörgeschädigten“ | |

³ Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt im Prüfungsamt des Instituts für Rehabilitationswissenschaften. Die Zuständigkeit des Prüfungsamtes sowie des Prüfungsausschusses für Erziehungswissenschaften der Philosophischen Fakultät IV erstrecken sich auf den prüfungstechnischen Ablauf sowie die Prüfungsmodalitäten des erziehungswissenschaftlichen Moduls einschließlich der Bewertung der Modulabschlussprüfung.

| | |
|---|-------------|
| Modul BW I: Berufsfelderschließendes Praktikum | 2 SP |
| Die Bewertung des Moduls ergibt sich aus den Leistungen in den Schulpraktischen Studien sowie den Vor- und Nachbereitungsseminaren. | |

Anlage 1.3: Berufs(feld)bezogene Zusatzqualifikation (BZQ)

| |
|--|
| Modul BZQ I- Grundfragen von Erziehung, Bildung und Schule² |
| Zweistündige Klausur oder eine schriftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 10 bis 15 Seiten, die ersatzweise Anfertigung eines Portfolios ist zulässig |

| | |
|---|-------------|
| Modul BZQ II: Berufsfelderschließendes Praktikum | 2 SP |
| Praktikumsbericht im Umfang von ca. 25 – 30 Seiten mit drei gleichwertigen Teilen: Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung zum Thema des Seminarveranstaltung, Bearbeitung einer praktischen Fragestellung und Verknüpfung von Theorie und Praxis. | |

| | |
|---|-------------|
| Modul BZQ III: Therapeutisches Handeln in der Rehabilitation Hörgeschädigter | 2 SP |
| 1-stündige Klausur zu spezifischen Problemstellungen bei gehörlosen, mehrfachbehinderten und schwerhörigen Jugendlichen und Erwachsenen | |

| | |
|--|-------------|
| Modul BZQ IV: Handlungsfelder in der Rehabilitation Hörgeschädigter | 2 SP |
| 2-stündige Klausur zu einer der besuchten Lehrveranstaltungen | |

Anlage 2: Eingangstest: Grundlagen der Deutschen Gebärdensprache (DGS I) als Zulassungsvoraussetzung für die DGS-Module II und III

Die Wahl des Bachelorkombinationsstudiengang „Rehabilitationswissenschaften - Schwerpunkt Gebärdensprach- und Audiopädagogik“ mit Lehramtsoption fordert als Zulassungsvoraussetzung für die Module 3 und 4 (DGS II/III) Grundfähigkeiten in Deutscher Gebärdensprache, die durch einen Eingangstest nachzuweisen sind.

Der **Eingangstest** wird im Wintersemester jeweils vor Beginn und nach Ende der Vorlesungszeit durchgeführt. Die Testanforderungen beruhen auf den „Grundlagen der Deutschen Gebärdensprache“, wie sie im Propädeutikum gelehrt werden.

Für Studierende, die über diese Zulassungsvoraussetzungen nicht verfügen, wird ein Propädeutikum angeboten (vgl. Bachelorkombinationsstudiengang „Rehabilitationswissenschaften – Schwerpunkt Gebärdensprach- und Audiopädagogik“ mit Lehramtsoption als Kernfach, STO Anhang 3)